

Teltomer Kreisblatt.

Erscheint
Dienstags, Donnerstags und
Sonnabends.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.



Insetate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
1/2 oder deren Raum 20 Pfennige.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Nr 23.

Berlin, Donnerstag, den 23. Februar 1888.

32. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 17. Februar 1888.

Auf Grund der Verordnung der königlichen Regierung zu Potsdam vom 19. Oktober 1855 — Amtsblatt Seite 406 — setze ich den Termin bis zu dem das Abreissen der Obstbäume in diesem Jahre bewirkt sein muß, auf den 31. März hiernit fest, soweit nicht bereits Seitens der einzelnen Herren Amts-Vorsteher und städtischen Polizei-Verwalter frühere Termine dafür bestimmt worden sind.

Die Herren Amts-Vorsteher und städtischen Polizei-Verwalter, sowie die Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Kreises eruche ich, diese Bestimmung auf ortübliche Weise in Ihren Verwaltungsbezirken bekannt zu machen und auf die genaue und pünktliche Befolgung derselben zu halten.

Säumige verfallen nicht allein in die nach § 368 zu 2 des Reichsstrafgesetzbuches angedrohte Strafe bis zu 60 Mark ev. 14 Tagen Haft, sondern haben auch die Ausführung der unterlassenen Handlung durch einen Dritten auf ihre Kosten zu gemärtigen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Nichtamtliches. Vom Kronprinzen.

Im Verfolg aller aus San Remo über das Befinden des hohen Herrn einlaufenden telegraphischen Nachrichten bringen wir die letzteren wiederum vollständig zur Kenntniß unserer Leser.

San Remo, 20. Februar, Vorm. (Amtl. Bulletin des Reichs-Anzeigers.) Der Schlaf Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen war durch auffällige Weise (anfallsweise?) auftretendes heftiges Husten unterbrochen. Kein Fieber, Auswurf reichlich, wie früher, und bräunlich gefärbt. Das Allgemeinbefinden ziemlich gut. Madenzie. Schrader. Krause. Powell. von Bergmann. Bramann.

San Remo, 20. Februar, Nachts. Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz hatte einen sehr guten Tag, den besten seit der Operation, auch ist die Stimmung eine recht gute. Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit beschäftigte sich einen großen Theil des Tages mit Lesen. Husten und Auswurf waren geringer. — Der Prinz von Wales ist heute Abend 6 Uhr hier angekommen und bei der Ankunft von Sr. K. Hoheit dem Prinzen Heinrich von Preußen und dem Großherzog von Hessen empfangen worden. Der Prinz stieg im Viktoria-Hotel ab und begab sich bald nach seiner Ankunft in die Villa Jirio.

San Remo, 21. Februar, Vorm. (Amtl. Bulletin des Reichs-Anzeigers.) Das Befinden Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen am gestrigen Tage war viel besser, sowohl in Bezug auf Husten und Auswurf wie auch Appetit. Auch in der Nacht waren weniger Hustenanfälle. Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit verbrachte in der letzten Woche den größten Theil des Tages außerhalb des Bettes. Madenzie. Schrader. Krause. Powell. v. Bergmann. Bramann.

San Remo, 21. Februar, Vorm. Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz hatte eine bessere Nacht, Husten und Auswurf haben wesentlich nachgelassen. Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit wurde gestern vielfach am Fenster gesehen.

San Remo, 21. Februar. Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz hatte auch wieder einen guten Tag und befindet sich heute Abend besonders wohl. Die durch die Operation verursachte Wunde ist im Abheilen. — Der Großherzog und die Großherzogin von Baden sind heute Abend 8 Uhr von Cannes wieder hier eingetroffen. Dieselben begaben sich sofort nach der Ankunft in die Villa Jirio. — Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin hat heute, von Ihren Königl. Hoheiten dem Prinzen Heinrich und Prinzessinnen Viktoria, Sophie und Margarethe, sowie von der Prinzessin Irene von Hessen begleitet, den Bazar zum Besten der hiesigen deutschen Kirche eröffnet.

Obwohl das erste der veröffentlichten Bulletins nicht günstig lautete, geben die anderen die Gewißheit, daß eine Erleichterung in den Krankheitsbeschwerden des hohen Herrn eingetreten ist. Nach der „Nat. Ztg.“ hat nunmehr eine Untersuchung des Kehlkopfes mittelst Kehlkopfspiegels stattgefunden, an der sämtliche Aerzte theilnahmen. Der Eingang des Kehlkopfes ist freier geworden, wahrscheinlich in Folge des geschwüpigen Zerfalls der rechtsseitigen Geschwulst. Ueber die Diagnose fand keine besondere Erörterung statt, da eine solche auf die Behandlung keinen Einfluß hat. Alle Meldungen, daß nichtpassende Canülen angewendet worden wären, sind durchaus unrichtig. Vielmehr waren Canülen der verschiedensten Länge und Krümmung vorhanden, auch wurden dieselben je nach Bedürfnis abwechselnd angewendet. Der Auswurf bestand denn auch bereits vor der Operation und rührt, wie bestimmt ausgesprochen werden muß, nicht von dem Reiz der Canüle her. Nachfolgende Auslassung des „V. G.“ welche sich auch mit der Zukunft beschäftigt, mag hier noch eine Stätte finden. Es heißt da: „Es werden viele Tage vergehen müssen, bevor daran gedacht werden kann, den schwer kranken Prinzen bei völlig windreiem Wetter der milden Außenluft auszuweisen. Schon die Abwartung des Prinzen verbietet dies, die einen abgeschlossenen Raum nöthig macht. Der weite und hohe Saal, in dem sich der Patient aufhält, bekommt gleichmäßig warme und frische Luft vermittlest anstoßender Zimmer, deren entfernteres geöffnet wird, um die zuströmende verbrauchte Luft aufzunehmen und den anderen Zimmern gute Luft zuzuführen. Der an Bewegung im Freien gewöhnte Patient ist gerade so empfindlich gegen

jedwede mit Krankheitsstoffen gesättigte Luft, wie er bei seinem Zustande für Erkältungen empfänglich sein würde, und die geringste Erkältung wäre von unberechenbaren Folgen. Das zweite wichtige Moment ist die Sorge für absolute Ruhe des Körpers. Die Wundbehandlung gebietet die Vermeidung jeder unnöthigen Bewegung, damit die Vernarbung ihren ungestörten Fortgang nehmen kann. Sie wird dadurch leider schon aufgehoben, daß den Kranken ein bössartiger Husten nicht verlassen will, und der Husten kommt theils durch die auf die Canüle verwiesene Funktion des Organismus, theils durch Störungen im Kehlkopf, die den starken Auswurf bewirken. So schwer ist das Leiden, daß es in San Remo für die nächsten zwölf Wochen nothgedrungen abgewartet werden muß, und ist im Juni das Wetter warm genug, so läßt sich bei gekräftigter Konstitution des Patienten die Ueberführung nach dem Neuen Palais in Potsdam ausführen.“

Rundschau.

Unser Kaiser hatte am Montag Nachmittag mit dem Reichskanzler eine längere Unterredung. Am Dienstag arbeitete Se. Majestät mit dem General von Albedyll und dem Minister v. Puttkamer. Vor dem Diner unternahm der Monarch eine Spazierfahrt. Das Befinden des Kaisers ist befriedigend. — Die Mittheilung über die Ernennung des Herrn v. Jastrow zum vortragenden Rath über Politik beim Prinzen Wilhelm wird nicht bestätigt.

Bei dem Staatssekretär Grafen Herbert Bismarck fand am Montag Abend ein Diner zu Ehren des russischen Botschafters Grafen Schumalow statt.

Zur politischen Lage sind heute mehrere Rundgebungen zu registriren, welche allerdings als positiver Beweis für bereits von Rußland gethanene Schritte zur Lösung der bulgarischen Frage gelten können. Zunächst erhielt die Pol. Corresp. aus London und Rom übereinstimmende Nachrichten, denen zufolge einem russischen Vorschlage entgegengesetzt wird, nach welchem alle Großmächte bei der Türkei erklären sollen, daß das Verbleiben des Prinzen Ferdinand von Coburg in Sofia ungefährlich sei. Zwangsmassregeln würden aber von Rußland nicht vorgeschlagen. Wie ferner aus Paris telegraphirt wird, ist die französische Regierung von diesem Schritte Rußlands in Kenntniß gesetzt worden und soll bei der Ungefährlichkeit Erklärung der Herrschaft des Fürsten Ferdinand der Sultan den ersten Schritt thun. Zwischen den nächstbetheiligten Mächten Oesterreich-Ungarn, England und Italien glaubt man wie aus Wien gemeldet wird, daß darüber eine Einigung erzielt wird. Diese Annahme erhält eine Bestätigung durch ein jeben von West eingetroffenes Telegramm, wonach Ministerpräsident Radowitz dem Kaiser Franz Joseph über diesen Wunsch Rußlands Vortrag gehalten habe und beschlossen wurde, soviel wie möglich entgegenkommend darauf zu antworten. — Zu diesen Meldungen schreibt die Nordd. Allg. Ztg. Die Ermöglichung einer hoffnungsvolleren Auffassung der europäischen Lage hängt u. A. wesentlich auch von der Wiederaufnahme des Gedankenaustausches der leitenden Mächte ab, und unter diesem Gesichtspunkte können Meldungen, denen zufolge die Verhandlungen in der bulgarischen Frage wieder aufgenommen wären und zu einem günstigen Resultate führen dürften, nur eine günstige symptomatische Deutung erfahren. Bei dem wohl allseitig vorhandenen Willen, sich zu einigen, erscheint es von höchster Wichtigkeit, wenn das Eis der Zurückhaltung und Entfremdung überhaupt nur erst einmal anfängt, ins Treiben zu gerathen; dafür, daß keine überschwänglichen Hoffnungen sich vor der Zeit hervormagen, ist immer noch in ausreißendster Maße gesorgt.

Das Altersversorgungsgesetz wird in den nächsten Tagen dem Bundesrath zugehen. Mitte März wird es voraussichtlich an den Reichstag gelangen.

Dem Abgeordnetenhanse ist am Dienstag der Entwurf eines Gesetzes betr. die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbaarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin zugegangen. Derselbe lautet:

§ 1. In den Amtsbezirken Niddorf, Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf des Kreises Teltow und in den Amtsbezirken Lichtenberg, Reinickendorf und Weissensee des Kreises Niederbaarnim, sowie in dem Stadtkreise Charlottenburg sind fortan die ortspolizeilichen Geschäfte in Bezug auf die Erforschung strafbarer Handlungen, mit Ausschluß der Uebertretungen, die Handhabung der Sittenpolizei, die Kontrolle der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen und die Führung der polizeilichen Strafregister an Stelle der Amtsvorsteher und des Polizeidirektors zu Charlottenburg von dem Polizeipräsidenten zu Berlin wahrzunehmen. Für diese Angelegenheiten werden zugleich die vorstehend aufgeführten Amtsbezirke unter Aufsicht der den Landrathen und dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam zustehenden polizeilichen Aufsichtsbefugnisse mit dem aus den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg bestehenden Landespolizeibezirke vereinigt. Auch hat fortan in den genannten Amtsbezirken die Festsetzung der korrekturellen Nachhaft auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, die Verhängung der Polizeiaufsicht gemäß § 38 Abjag 2 daselbst und die Ausübung der im § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 5) vorgesehenen Befugnisse durch den Polizei-Präsidenten zu Berlin zu erfolgen.

§ 2. Die Amtsvorsteher in den im § 1 genannten Amtsbezirken, sowie der Polizeidirektor zu Charlottenburg sind für die ortspolizeiliche Verwaltung der im § 1 aufgeführten Angelegenheiten Organe des Polizei-Präsidenten zu Berlin. Jedoch steht dem letzteren die Ausübung von Disziplinarbefugnissen gegenüber den Amtsvorstehern nicht zu.

§ 3. Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche von dem Polizeipräsidenten zu Berlin in den durch § 1 seiner Verwaltung unterstellten Angelegenheiten erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten. Gegen die ortspolizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Berlin in diesen Angelegenheiten findet gemäß den Vorschriften in den §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 (Ges.-S. 195 ff.) die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirks Ausschusse zu Potsdam statt.

§ 4. Für die Festsetzung, Vertheilung und Ausbringung der sächlichen und persönlichen Kosten, welche durch die ortspolizeiliche Verwaltung der dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragenen Angelegenheiten in den im § 1 genannten Amtsbezirken entstehen, kommen die Vorschriften im § 4 des Gesetzes, betr. die Kosten königl. Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom zur Anwendung.

§ 5. Unter Zustimmung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg können die Vorschriften in den §§ 1—4 dieses Gesetzes auch auf andere, als die im § 1 genannten Amtsbezirke der Kreise Teltow und Niederbaarnim beziehungsweise auf Theile von solchen von dem Minister des Innern für anwendbar erklärt werden.

§ 6. Bei Feuerbränden, Aufständen, Tumulten und ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung sind in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Exekutivbeamten des Polizeipräsidenten zu Berlin in den der Stadt Berlin benachbarten Amtsbezirken, sowie im Polizeibezirke der Stadt Charlottenburg auch ohne vorangegangenes Ersuchen der zuständigen Ortspolizeibehörde Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der letzteren ist jedoch von der Vornahme der Amtshandlungen unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auch ist bei dem Eintreffen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters den Anordnungen desselben Folge zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Exekutivbeamten der Polizeidirektion zu Charlottenburg mit der Ausdehnung sinngemäße Anwendung, daß dieselben auch in dem Polizeibezirke der Stadt Berlin Amtshandlungen vorzunehmen befugt sind.

§ 7. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Der Kongreß deutscher Landwirthe ist am Dienstag in Berlin zur XIX. Hauptversammlung zusammengetreten. Nach Eröffnung der Versammlung durch den zweiten Vorsitzenden wurde einstimmig die Absendung einer Adresse an Se. königl. Hoheit den Kronprinzen beschlossen.

Militärisches. Bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1888/89 ist bestimmt, daß die Entlassung zur Reserve bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen theilnehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben stattfindet. Für das pommersehe Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 ist der 29. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. Sept. der späteste Entlassungstag. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen bei den Bataillonen der Infanterie mit hohem Etat je 230 Rekruten, bei den Bataillonen der Infanterie mit niedrigem Etat je 200 Rekruten, bei den Bataillonen der Jäger und Schützen je 190 Rekruten, bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens 150 Rekruten, bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35 Rekruten, bei jeder reitenden Batterie mit niedrigem Etat mindestens 25 Rekruten, bei jeder Feldbatterie mit hohem Etat mindestens 35 Rekruten, bei jeder Feldbatterie mit niedrigem Etat mindestens 30 Rekruten, bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit hohem Etat je 200 Rekruten, bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie mit niedrigem Etat und bei den Pionier-Bataillonen je 160 Rekruten, bei jedem Bataillon des Eisenbahn-Regiments mindestens 135 Rekruten, bei der Luftschiffer-Abtheilung mindestens 15 Rekruten, bei jeder Train-Kompagnie zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens 15 Rekruten, zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1888 und im Frühjahr 1889 je 38 Rekruten. Für die Luftschiffer-Abtheilung sind gewandte Militärpflichtige von mittlerem Körpergewicht auszuwählen, welche gute Augen besitzen und möglichst Neigung zur Luftschiffahrt haben. Das Minimalmaß derselben wird auf 1 Meter 57 Ctm. festgesetzt. Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Kavallerie in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober 1888, bei den übrigen Truppentheilen in der Zeit vom 5. bis 10. November 1888 zu erfolgen. — Wie verlautet, erhält der Landsturm als Uniformrock Blousen aus starkem dunklen Tuch. Die Blouse wird, wie der „Anz. für d. Sol.“ erfährt, vorn durch sechs schwarze Knöpfe, die durch eine Art Laß verdeckt wird, geschlossen. Um den Leib werden sie durch eine Zugsnur, die jeder Körperstärke entspricht, festgehalten. An den Aermeln sind keinerlei Abzeichen; am Kragen ist dagegen zu beiden Seiten vorn ein Stück rothes Tuch ausgenäht, auf welchem auch die Unteroffiziers-Abzeichen in Gestalt von weiß-blauen Litzen, die den Schieß-Auszeichnungen der Linie gleichen, angebracht werden. Die Stelle der Achselklappen vertritt auf beiden Schultern je eine zwei Finger breite rothe Borde. Innen haben die Blousen rechts und links eine Brusttasche.

Verkehrswesen. Durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom August v. Js. war angeordnet, auf ausgedehnteren und Uebergangsstationen durch Anwendung von Laternen mit violetter Glase dem Publikum die Auffindung der Bedürfnisanstalten zu erleichtern. Nachdem sich diese Anordnung bewährt hat, soll dieselbe fortan auf allen deutschen Bahnen in Anwendung gebracht werden.

Die Betheiligung deutscher Firmen an der internationalen Jubiläums-Ausstellung in Melbourne ist eine recht erhebliche. Das im Druck befindliche Verzeichniß weist mehr als 1000 Theilnehmer auf.